

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Theophanu gemeinnützige GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Bildung und Erziehung durch den Aufbau von pädagogischen und bildungsfördernden Maßnahmen, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Dabei orientiert sie sich vornehmlich an den Lebenswelten betroffener Menschen und fördert im Rahmen der sozialen Arbeit besonders die Hilfe zur Selbsthilfe.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt auch die Ziele des Deutschen Caritasverbandes e.V. und soll dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und das Gemeinwesen frei entfalten kann.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Planung, Durchführung und Unterstützung gemeinnütziger Aufgaben und Projekte, durch Veranstaltungen und durch Einwerben von Spenden für die gemeinnützigen Tätigkeiten der Gesellschaft verwirklicht. Der Unternehmensgegenstand wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Schulen, Fortbildungsmaßnahmen und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Gesellschaft unter anderem Weiterbildungs- oder Beratungsstellen einrichten, unterhalten oder im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung unterstützen. Die Gesellschaft kann ferner Informationsmaterial erstellen und verbreiten, mit dem sie sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an die für die Erziehung, Bildung und Ausbildung Verantwortlichen in Elternhaus, Schule, Betrieben, Jugend- und Sportverbänden sowie an andere Institutionen wendet. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Gesellschaft unter anderem:
- a. Sozialarbeit an Schulen aufzubauen, Wohngemeinschaften und Tagesinternate für Jugendliche zu betreiben, Elternschulen zu gründen und zu betreiben und nach dem englischen Modell Colleges zu errichten und zu betreiben;
 - b. Interessenten/innen sowie bildungsferne Bevölkerungsgruppen über

- Weiterbildungsangebote zu informieren bzw. dafür zu motivieren (z.B. Elternschule);
- c. eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die Weiterbildung zu betreiben;
 - d. die Organisation und Durchführung von Seminaren, Schulungen, Arbeitskreisen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung;
 - e. die Einrichtung und Unterhaltung von Betreuungsplätzen für Kinder bzw. Jugendliche, die einer Hilfe zur Erziehung bedürfen.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (5) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson iSd. § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen, sofern sie Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 - (6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten im Falle ihres Ausscheidens - vorbehaltlich des § 4 Abs. 3 im Falle der Einziehung - weder ihre eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück; das Gesellschaftsvermögen unterliegt vielmehr in seiner Gesamtheit der Vermögensbindung des § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung.
 - (8) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Sie kann zur Erfüllung ihres Satzungszwecks gemeinnützig tätige Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen. Die Gesellschaft darf Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände erwerben, halten und verwalten und die hieraus erzielten Erträge zur selbstlosen Förderung ihres gemeinnützigen Zwecks verwenden.
 - (9) Die Gesellschaft darf folgende Rücklagen bilden:
 - (a) Soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung ihres steuerbegünstigten Gesellschaftszwecks erforderlich ist, darf die Gesellschaft eine (gebundene) Rücklage für im Vorhinein bestimmte satzungsmäßige Zwecke bilden.
 - (b) Um Vorsorge für periodisch wiederkehrende Ausgaben zu treffen, darf die Gesellschaft eine sog. Betriebsmittelrücklage bilden.
 - (c) Darüber hinaus darf die Gesellschaft freie Rücklagen bilden. Dieser dürfen jedoch höchstens ein Drittel der Erträge aus der Verwaltung ihres Vermögens sowie höch-

tens 10% der sonstigen Mittelzuflüsse, die grundsätzlich dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen (z.B. Spenden), zugeführt werden.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend). Es ist in bar zu leisten und sofort fällig. Die Stammeinlagen werden übernommen von

Frau Dr. Gabriele Pollert in Höhe von EUR 5.000,00 und

Herrn Dr. Georg Pollert in Höhe von EUR 45.000,00 .

§ 4

Abtretung von Geschäftsanteilen – Beitritt weiterer Gesellschafter – Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile, die Einziehung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter ist nur nach mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Geschäftsanteile oder Teile davon können aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn
 - (a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das gerichtliche Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - (b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters oder einzelne Rechte hieran aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels vorgenommen werden, sofern die Pfändung nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben worden ist;
 - (c) der Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil verfügt hat, ohne die Bestimmung dieses Vertrages zu beachten;
 - (d) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe des Entgelts richtet sich aufgrund der ausschließlich gemeinnützigen Tätigkeit nach dem eingezahlten Stammkapital des Geschäftsanteils im Sinne des § 3.
- (4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft,

einen anderen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten abzutreten hat. Für das zu zahlende Entgelt gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der oder die Geschäftsführer und
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Maßnahmen und Geschäfte, die nach Art oder Umfang über den üblichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Zustimmung auch generell für eine bestimmte Art oder Gruppe von Geschäften erteilen. Eine solche generelle Zustimmung ist jederzeit widerrufbar. Sie ist berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen von einer Zustimmung abhängig zu machen. Die Gesellschafterversammlung kann hierzu eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Sie kann im Einzelfall und generell der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden regelmäßig durch Beschlussfassung

der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

- (2) Eine Beschlussfassung kann auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen dergestalt erfolgen, dass der Beschluss schriftlich niedergelegt wird und von allen Gesellschaftern unterzeichnet wird.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, im Übrigen, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, dann, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem Geschäftsführer einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladungsschreiben abgesandt worden ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das Stammkapital vollständig vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Versammlungsleitung übernimmt in der Regel der Gesellschafter, der auch Geschäftsführer der Gesellschaft ist. Ist keiner oder mehrere der Gesellschafter Geschäftsführer, übernimmt der an Lebensjahren älteste Gesellschafter in der Regel die Versammlungsleitung.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur einstimmig beschlossen werden.
- (6) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist aus Beweisgründen, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift vom Versammlungsleiter anzufertigen, in welcher der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Besprechungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden. Einsprüche oder Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden, anderenfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen
 - (a) die Grundsätze für die Tätigkeit der Gesellschaft;
 - (b) Anstellung des oder der Geschäftsführer;
 - (c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und etwaiger besonderer Berichte;
 - (d) die jährlichen Haushaltspläne einschließlich der Stellenpläne;
 - (e) die Feststellung der Bilanz sowie der Gewinn und Verlustrechnung;
 - (f) die Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen gegen die Geschäftsführer;
 - (g) die Abtretung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - (h) die Gründung von Zweigniederlassungen oder sonstiger Einrichtungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 - (i) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - (j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und die Auflösung der Gesellschaft.

- (2) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beschließt, ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

§ 10

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12.2007.

- (2) Die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres von dem Geschäftsführer aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung gemäß § 11 Abs. (1) Buchst. (e) zuzuleiten.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer besorgt.

§ 12

Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des Gesellschaftszwecks

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und des gemeinen Wertes der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen, an den Deutschen Caritasverband e.V., Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch andere im rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende zu ersetzen.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gründungskosten in Höhe bis zu EUR 2.000,-- trägt die Gesellschaft.

Berlin, den 24. Mai 2007

Dr. Gabriele Pollert

Dr. Georg Pollert